

- 2) die Bundeskanzlei telegraphirt jeweilen nach Zusammenstellung der eingegangenen Telegramme das Gesamttergebuß an alle Staatskanzleien;
- 3) mit der das Gesamttergebuß der letzten Depeschen kundgebenden Depesche theilt die Bundeskanzlei den Staatskanzleien auch die bis dahin bekannten Gesamttergebnisse der einzelnen Kantone mit.

Im Uebrigen benutzen wir gern diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. Oktober 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die von den Kantonen über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabte Aufsicht.

(Vom 1. November 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die zur Prüfung der Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887/88 bestellte Kommission des Ständerathes unterbreitet dem letzteren u. A. folgenden Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser vorgesehene Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde, und im Einverständniß mit den Kantonen für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Kontrolle Sorge zu tragen.“

Unter Bezugnahme auf diesen Antrag bitten wir Sie, uns bis zum 1. Dezember d. J. darüber Bericht erstatten zu wollen, welche Maßnahmen Sie vor oder nach dem Erlaß unseres einschlägigen Kreisschreibens vom 5. Februar d. J. mit Bezug auf die Ueberwachung der Brennereien getroffen haben.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. November 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 29. Oktober 1889.)

Der Bundesrath hat den Hrn. Generalkonsul Rivier in Brüssel beauftragt, mit der Regierung des Kongostaates über den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages in Unterhandlungen zu treten.

Der Bundesrath hat in Gemäßheit von Artikel 3 des Tarifgesetzes für Steinzeugwaren folgende Tarifierung beschlossen:

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die von den Kantonen über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabte Aufsicht. (Vom 1. November 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1889
Date	
Data	
Seite	332-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 573

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.